



# Haushaltsentwurf 2017

Erläuterungsband



Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des  
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen



## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

A. Vorwort	3
B. Historie	4
C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen	5/6
I. Einnahmen	
II. Ausgaben	
D. EPOS NRW	6



## **A. Vorwort**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28.06.1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 442), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW -) vom 14.12.1989 (GV. NRW S. 708), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 310).

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern.

Gemäß § 11 VerfGHG NRW stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.



## **B. Historie**

Bis einschließlich 2015 wurde der Haushalt des Verfassungsgerichtshof im Einzelplan 02 unter Kapitel 02 610 im Haushaltsplan der Ministerpräsidentin verortet. Im Hinblick auf seinen Rang als Verfassungsorgan erhielt der Verfassungsgerichtshof erstmals im Jahr 2015, wie auch der Landtag und der Landesrechnungshof (vgl. § 29 Abs. 3 LHO), einen eigenen Einzelplan.



## C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen

### I. Einnahmen

Titel	Zweck	Ansatz 2017	Ansatz 2016
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	-	200,-- €

Anpassung an die vergangenen Haushaltsjahre.

### II. Ausgaben

#### 1. Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

Titel	Zweck	Ansatz 2017	Ansatz 2016
427 10	Entschädigung für die Mitglieder des VGH	44.000,-- €	44.000,-- €

Die hier veranschlagten Sitzungsgelder und Vergütungen der Wahlmitglieder gemäß § 9 VerfGHG NRW sowie die Zulagen der Mitglieder kraft Amtes entsprechen in ihrer Höhe dem Vorjahresansatz.

#### 2. Hauptgruppe 5 - sächliche Verwaltungsausgaben

Der Gesamtansatz i.H.v. 14.800,-- € gliedert sich wie folgt:

Titel	Zweck	Ansatz 2017	Ansatz 2016
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	5.000	5.000
527 01	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	4.100	4.100
529 00	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs	1.500	1.500
531 00	Öffentlichkeitsarbeit	1.600	800
532 00	Auslagen in Rechtssachen	2.600	2.600
		<b>14.800</b>	<b>14.000</b>



Die Höhe der veranschlagten Sachausgaben erhöht sich gegenüber dem Vorjahresansatz bei Titel 531 00 wegen erwarteten Mehrbedarfs um 800,-- €.

Sie sind mit Ausnahme der Titel 529 00 und 531 00 innerhalb ihrer Hauptgruppen als auch mit den Titeln der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig.

### 3. Hauptgruppe 8 – Ausgaben für Investitionen

Titel	Zweck	Ansatz 2017	Ansatz 2016
812 10	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	15.000	0

Die Haushaltsmittel werden für die Beschaffung von Dienst-Laptops für die Mitglieder des VGH benötigt. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Datensicherheit.

Die Ausgaben der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

## D. EPOS.NRW

Seit dem 13.04.2015 ist der Verfassungsgerichtshof Budgeteinheit im Sinne des § 25 Absatz 1 Haushaltsgesetz.